

Was spricht aus ethischer Sicht gegen eine Legalisierung der Eizellspende?

Kristina Kieslinger, Kerstin Schlögl-Flierl

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kieslinger, Kristina, and Kerstin Schlögl-Flierl. 2024. "Was spricht aus ethischer Sicht gegen eine Legalisierung der Eizellspende?" *Zeitschrift für medizinische Ethik* 70 (1): 51–72.
<https://doi.org/10.30965/29498570-20240061>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Was spricht aus ethischer Sicht gegen eine Legalisierung der Eizellspende?

Which Ethical Arguments Oppose the Legalization of Egg Donation?

Kristina Kieslinger | ORCID: 0009-0003-1914-3976

Romano-Guardini-Professur für Ethik, Katholische Hochschule Mainz,
Mainz, Germany
kristina.kieslinger@kh.mz.de

Kerstin Schlögl-Flierl | ORCID: 0000-0001-6957-9549

Lehrstuhl für Moraltheologie, Universität Augsburg, Augsburg, Germany
kerstin.schloegl-flierl@uni-a.de

Abstract

Es sprechen Argumente für und gegen die sog. Eizellspende bzw. deren Einführung in Deutschland. In vielen anderen europäischen Ländern ist die Eizellspende bereits gängige Praxis, auch in der Schweiz soll sie nach der Empfehlung des dortigen Ethikrates nun eingeführt werden. Was spricht also noch gegen eine Einführung bzw. die rechtliche Erlaubnis der Eizellspende? In diesem Artikel werden die bekannten Pro- und Contra-Argumente kurz referiert, bevor auf den Zusammenhang zu Fragen der reproduktiven Gerechtigkeit, epistemischer Gerechtigkeit wie auch der möglichen Rolle der Beratung näher eingegangen wird. Verbotsargumente, die sich auf empirische Daten zur Auswirkung der Eizellabgabe/-annahme auf alle Beteiligten beziehen oder auch auf medizinische Risiken, sind sehr vorsichtig in normative Analysen miteinzubeziehen.

There are arguments for and against egg donation and its introduction in Germany. In many other European countries, egg donation is already common practice, and it is now also to be introduced in Switzerland following the recommendation of

the ethics committee there. So what are the arguments against the introduction or legal authorisation of egg donation? This article briefly reviews the known pro and contra arguments before going into more detail on the connection to questions of reproductive justice, epistemic justice and the possible role of counselling. Prohibition arguments that refer to empirical data on the impact of the donation on all parties involved or to medical risks must be included very carefully in normative analyses.

Keywords

Eizellspende – reproduktive Gerechtigkeit – epistemische Gerechtigkeit – Beratung – normative Implikationen

egg donation – reproductive justice – epistemic justice – counselling – normative implications

1 Einleitung

Wie kann man angesichts neuer medizinischer Erkenntnisse (über die Eizellspende und die physische und psychische Gesundheit der Mutter wie der zukünftigen Kinder) und einer schon im Ausland laufenden Praxis von Eizellspende noch gegen diese argumentieren? Vor allem Aspekte der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Deutschland werden vorgebracht. Wie kann das Verbot zur Eizellspende ethisch und rechtlich noch gerechtfertigt werden, wenn die Samenspende erlaubt ist und das Samenspenderregistergesetz das Recht auf Wissen um die Abstammung des Kindes geregelt hat? Dies lässt im ersten Moment auch ein gewisses Zögern bei der Abwägung der Pro- und Contra-Argumente aufkommen. In diesem Artikel soll diesem Zögern nachgegangen werden. Denn uns drängt sich der Eindruck auf, dass immer mehr in Richtung Einführung der Eizellspende argumentiert werden kann¹ und wird². Dies stellt auch allem Anschein nach von Seiten der Politik die eingeschlagene Richtung dar. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungsparteien ist beispielsweise die Rede davon, die Einführung der Eizellspende zu prüfen.

In diesem Artikel geht es um die ethischen Argumente: Was spricht (noch) gegen die Eizellspende? Woher kommen die Argumente? Wie lauten sie genau?

¹ Vgl. Büchler et al. (2022).

² Vgl. Leopoldina (2023).

Sie werden in einem zweiten Schritt – nach der notwendigen Sachanalyse – eingordnet. Sind die Argumente eher kategorischer Natur? Dann stehen Pro- und Contra-Argumente gegeneinander.

Nach dieser Bestandsaufnahme soll das Thema noch einmal grundsätzlich durchdacht und es sollen hierzulande noch wenig beachtete Perspektiven ein-gebracht werden. Deswegen wird eine Inaugenscheinnahme der Eizellspende nicht im üblichen Reden über reproduktive Autonomie erfolgen, sondern der US-amerikanische Diskurs zur reproduktiven Gerechtigkeit genutzt, um die Argumente zu sichtern. Daran anschließend wird die epistemische Ungerechtigkeit thematisiert und mit der Frage der Eizellspende in Verbindung gebracht. Damit wird auch im Grundsatz versucht, die Ebene der individuellen Entscheidung zu verlassen hin zu einer Wahrnehmung der Einführung der Eizellspende als größere (gesellschafts-)politische Frage. Was bedeutet die Eizellspende im globalen Zusammenhang und in viel größeren Fragen der Gerechtigkeit? Oft wird in aktuellen bioethischen Entscheidungen die Schwierigkeit der Problemlage über die Einführung einer Beratungsregelung gelöst. Auch diese wird für die Eizellspende diskutiert. Uns stellt sich hierbei die Rückfrage: Kann alles über eine Beratungsregelung gelöst werden?

Wir schreiben bewusst im Weiteren von Eizellabgabe/-annahme statt von Eizellspende, da damit der Vorgang in unseren Augen besser auf den Punkt gebracht wird. Mit dem Begriff der Spende verbindet sich eine uneigennützige Weitergabe und keine monetäre Interaktion.

2 Sachstand

Die Gründe für eine Eizellspende können unterschiedlicher Natur sein. Zum einen *sozialer*, wenn damit z. B. einem lesbischen Paar ein Kind ermöglicht wird. Zum zweiten können *medizinische* Gründe beispielsweise bei Patientinnen mit Ovarialinsuffizienz, das heißt einer Störung der Funktion der Eierstöcke, vorliegen oder auch im Zuge von Befruchtungsversagen bei verringelter Eizellreserve. Die gewonnene Eizelle kann entweder homolog mit dem Samen des Partners oder heterolog mit einer Samenspende befruchtet werden. Je jünger die Frauen bei der Eizellspende sind, desto bessere Aussichten bestehen für den Erfolg der Eizellspende, zumeist auch bei älteren Empfängerinnen.³

Es handelt sich bei der Eizellspende um einen medizinischen Eingriff, der wie jeder Eingriff mit Risiken verbunden ist, in diesem Falle vor allem auf Seiten der Spenderin mit dem Risiko der hormonellen Überstimulation. Die Frage

³ Vgl. Schlägl-Flierl (2022), 135–145.

des genauen Risikowertes ist nicht unumstritten. Berliner Gynäkologen haben 115 Schwangerschaften nach Eizellabgaben mit insgesamt 179 Ungeborenen ausgewertet: 3,2 % betrug die Rate eines intrauterinen Fruchttodes bei den Einkindschwangerschaften; 9 % die Rate bei den Zwillingsfeten; 11,1 % bei den höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften. Präeklampsie trat zu 16,1 % bei Einkindschwangerschaften, 23 % bei Zwillingsschwangerschaften und 22 % bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften auf. Frühgeburtlichkeit ab der 34. Schwangerschaftswoche war extrem häufig.⁴ Aber auch bei der Empfängerin seien Themen wie Fremdantigenität, Präeklampsierisiko, wiederum vermehrt bei Mehrlingsschwangerschaften und Nulliparen, erhöhte Frühgeburtenrate und geringeres Geburtsgewicht angedeutet.

Von diversen Wissenschaftsorganisationen und Fachgesellschaften werden schon konkrete prozedurale Umsetzungsmöglichkeiten bei einer Einführung der Eizellspende vorgeschlagen. Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina empfiehlt in ihrer *Stellungnahme Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung*⁵, Eizellspenden zu legalisieren und zu regulieren: angemessene Aufklärung über die Risiken des Eingriffs, Begrenzungen bezüglich Alter, Anzahl der pro Spenderin entnommenen Eizellen samt der limitierten Dauer der Kryokonservierung, Kommerialisierungsverbot, Forderung nach einer unabhängigen psychosozialen Beratung, Verweis auf das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Einrichtung eines Eizellspenderegisters.

Zum Arbeiten an einem Gesamtbild gehört, dass sich aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzeslagen ein Reproduktionstourismus entwickelt hat. In Ländern wie Spanien und Tschechien haben sich Fruchtbarkeitskliniken auf Klientinnen aus Deutschland spezialisiert. Die Soziologin Yvonne Frankfurth⁶ untersuchte die europäische Landschaft im Feld der Eizellspende. Dabei hat das Kinderwunschpaar die Möglichkeit, sich zwischen anonymer (auch geschlossene Spende genannt, z. B. in Spanien, in der Tschechischen Republik, in Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Polen, Portugal und Slowenien) und nicht anonymer Eizellspende (z. B. in Österreich, Dänemark, Finnland) zu entscheiden. Höhere Kosten, weniger Spenderinnen, längere Wartezeiten sind bei einer nicht anonymen Spende in Kauf zu nehmen. Die Darlegung der Herkunft und damit Offenheit der Eizellspende ist nach Frankfurth für die Eltern ein wichtiger Wert, der andererseits die Wartezeit verlängert und den Preis nach oben treibt. Auf diesen Punkt wird bei einer ethischen Betrachtung

⁴ Vgl. Altmann et al. (2021).

⁵ Vgl. Leopoldina (2019).

⁶ Vgl. Frankfurth (2021).

unter dem Blickwinkel epistemischer (Un-)Gerechtigkeit noch einzugehen sein. Blickt man nun auf diesen Sachstand, so merkt man, wie verflochten das Thema der Eizellspende mit beziehungsethischen Themen ist, und wie sehr die europäische Dimension eine Rolle spielt.

3 Bisherige Pro-/Contra-Argumentation

Bei der Gesetzgebung zum Embryonenschutz von 1990 spielten zwei Argumente eine Rolle, die den deutschen Gesetzgeber bei der Einführung der Eizellspende zurückhaltend sein ließen. Zum einen die Frage der gespaltenen Mutterschaft, damals zwischen biologischer und sozialer Mutter. Man war sich unsicher hinsichtlich der Auswirkungen dieser Tatsache auf die Entwicklung des Kindes. Auch die Frage der ‚Ausbeutung‘ der potenziellen Eizellgeberin⁷ spielte in die Ablehnung mit hinein. Die Option einer altruistischen Eizellspende⁸ und die Ablehnung von finanziellen Zahlungen (außer Aufwandsentschädigungen) werden immer wieder ventilert.

Wiesemann unterscheidet in ihrem neuesten Artikel in der Zeitschrift *Ethik in der Medizin* unterschiedliche Typen von Verbotsargumenten. Zu den Verbotsargumenten kategorischer Natur zählen in ihren Augen, dass es kein Recht auf ein Kind gebe, die kompromittierte Autonomie der Empfängerin und die Fremdnützlichkeit der Spende. Verbotsargumente, die auf empirischen Fakten beruhen, stellen einen anderen Typ von Verbotsargumenten dar. Als drittes gebe es Verbotsargumente, die auf strukturellen und gesellschaftlichen Aspekten beruhen: Adoption als Alternative, Kinderwunsch als Optimierungszwang und Ausbeutung der Spenderinnen. Wiesemann arbeitet alle Argumente ab. Schließlich sind es Fortpflanzungsfreiheit und die Möglichkeit der altruistischen Eizellabgabe, die sie für Pro votieren lassen.

Auch ein Vergleich mit der Lebendorganspende wird in der Diskussion immer wieder vorgebracht. Die Eizellspende sei mit einer Lebendorganspende vergleichbar, die rechtlich erlaubt und geregelt ist.⁹ In Analogie dazu solle die Eizellspende unter gewissen altruistischen Gesichtspunkten erlaubt werden. Die Analogie ist für den medizinischen Eingriff und den ‚Spenden‘-Charakter gegeben, aber bei der Eizellspende geht es nicht um das Überleben, sondern um

⁷ Vgl. Graumann (2016), 62–73. Die Frage nach der Finanzierung bzw. Kommerzialisierung wird in den Ländern je unterschiedlich beantwortet. In Österreich wurde ein Fortpflanzungsmäßiggesetz eingeführt, bei dem bei der Eizellspende nur die Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

⁸ Vgl. Wiesemann (2023).

⁹ Vgl. Büchler et al. (2022).

die Erfüllung eines Kinderwunsches, der unleugbar für das Kinderwunschpaar primordial und lebenswichtig ist.

Für Claudia Wiesemann ist es vor allem die normative Grundlage der Fortpflanzungsfreiheit, die sie in der Abwägung die Eizellspende ethisch als zulässig und rechtlich als erlaubt ansehen lässt. Beim Konzept der Autonomie bleibt für uns aber eine gewisse Ambivalenz vorhanden. Gibt es auch Grenzen der Selbstbestimmung? Wo ist die Selbstbestimmung des Kindes verortet? Und wie steht es um die Autonomie der Eizellgeberinnen? Um die Selbstbestimmung nicht in ein verkürztes Konzept von Autarkie abgleiten zu lassen, wurde in den letzten Jahren sehr stark auf das Konzept einer relationalen Autonomie Wert gelegt. Relationale Selbstbestimmung, die auch die Beziehungen berücksichtigt, heißt hier die Entscheidungen der anderen im Blick zu behalten.¹⁰ Aber auch das Konzept der Autonomie bleibt damit unbefriedigend. Geht es nur um das Aushandeln von Grenzen der je eigenen Selbstbestimmung?

Diese Rückfragen werden nun im Lichte der reproduktiven Gerechtigkeit, der epistemischen Gerechtigkeit und der Chancen, Risiken wie auch Herausforderungen der Beratung gestellt. Das Thema ist auch dahingehend zu beleuchten, dass mit der Zulassung und/oder Nicht-Zulassung bestimmter Reproduktionstechnologien eine gewisse Repronormativität¹¹ einhergeht, die selbst wieder kritisch gesehen werden muss.

4 Reproduktive Gerechtigkeit – Wem gegenüber soll die Reproduktionsmedizin gerecht ablaufen?

In den nächsten beiden Abschnitten soll das Thema Eizellspende unter den nicht gängigen Prinzipien der reproduktiven und epistemischen Gerechtigkeit beleuchtet und die Rolle der Beratung grundsätzlich reflektiert werden. Die reproduktive Gerechtigkeit ist dabei das Konzept, das aus der Debatte um reproduktive Rechte noch am nächsten hier angesiedelt ist.

4.1 Was bedeutet reproduktive Gerechtigkeit?

Kurz sollen die Grundlagen zu *reproductive justice* eingeführt werden.¹² Unter reproduktiver Gerechtigkeit werden ein analytisches Konzept, ein politischer Rahmen wie auch eine dringliche Forderung gefasst. In diesem Beitrag soll

¹⁰ Vgl. Ach/Schöne-Seifert (2013), 42–60, und Walser (2023), 117–148.

¹¹ Vgl. Nieder et al. (2022), 88–96.

¹² Vgl. Kitchen Politics (2021).

reproductive justice als analytischer Rahmen verstanden werden. Eine die reproduktiven Rechte fokussierende Bewegung arbeitet mehr mit den rechtlichen Fragestellungen. Hier ist eine auf die soziale Gerechtigkeit abzielende Denkrichtung gemeint, die die Intersektionalität sozialer Identitäten (Gender, Ethnie, Klasse) betrachtet und eine Gemeinschaftsorientierung bei der Lösung zu strukturellen Ungleichheiten fokussiert.¹³

Das Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit wurde in den 1990er Jahren vom Sister Song Collective, einem Zusammenschluss US-amerikanischer Feminist:innen of Color, entwickelt.¹⁴ Eine weitere Gruppe sind die California Latinas for Reproductive Justice. Um die Gewährleistung des Rechts auf reproduktive Freiheit zu ermöglichen, sind Zugänge zu Empfängnisverhütung und die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs vorzuhalten. Auch die Chance, ein Kind in den dafür ausgesuchten Bedingungen zu haben und die Erziehung in einer sicheren und freien Umgebung, fallen darunter. Das Konzept wurde später ergänzt um das Recht auf sexuelle Autonomie, geschlechtliche Selbstbestimmung und sexuelle Lust.¹⁵

Reproduktive Gerechtigkeit hat neue Theorien und Praktiken generiert, die das Phänomen an der Intersektion zwischen Ethnie, Klasse und Geschichte in der reproduktiven Politik untersucht. Reproduktive Gerechtigkeit hat dabei das binäre und das untertheorisierte Framework Pro-Choice und Pro-Life zum Ziel- und Kritikpunkt.¹⁶ „*Reproductive justice* basiert auf der Überzeugung, dass Entscheidungen rund um Familienplanung und Elternschaft keine ausschließlich individuellen sind, sondern immer schon von institutionalisierten Machtverhältnissen wie Rassismus, Ableismus oder Klassismus mitgeprägt, beschränkt und verunmöglicht werden.“¹⁷ Es gilt, dass individuelle reproduktive Entscheidungen nicht losgelöst von Fragen des Zugangs verstanden werden können. Selbstbestimmung von Frauen wird hier in einem weiteren Kontext nur als diejenige Forderung weißer, akademisierter, wohlhabender, heterosexueller Cis-Frauen gesehen. Um im Sinne der reproduktiven Gerechtigkeit zu denken, werden die Lebensrealitäten und Diskriminierungserfahrungen von Trans-, lesbischen, behinderten und schwarzen Frauen sowie queeren, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen als Ausgangspunkt genommen.

Dabei handelt es sich um ein „travelling concept“, also ein Konzept, das sich an den Inhalten entlang verändert. „Neben den Regelungen der

¹³ Vgl. Zakiya/Luker (2013), 327–352.

¹⁴ Vgl. Ross (2021), 17–60.

¹⁵ Vgl. zur Einführung: Ross/Solinger (2017).

¹⁶ Vgl. Ross (2017), 286–314, 287.

¹⁷ Hübl (2022), 134.

Sterilisation, des Schwangerschaftsabbruchs und der Fortpflanzungsmedizin werden so verschiedene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren und diskriminierende Praktiken sichtbar, die es zu beseitigen gilt, um dem Recht marginalisierter Personen auf reproduktive Autonomie und Gesundheit Geltung zu verschaffen.¹⁸ Reproduktive Gerechtigkeit wurde eingeführt, um den verengten und auf das Individuum abhebenden Pro-Choice wie auch Pro-Life Bewegungen einen weiteren Gedanken, nämlich die Ausgrenzung kontextuell marginalisierter Gruppen, hinzuzufügen.¹⁹ Je nach Gebiet wird die reproduktive Gerechtigkeit sehr unterschiedlich verstanden (vgl. hier Sozialpsychologie²⁰).

4.2 *Was ist der Mehrwert der reproduktiven Gerechtigkeit für den Diskurs um die Eizellspende in Deutschland?*

Auch das Thema Eizellspende wird grundsätzlich im Rahmen und Diskurs der reproduktiven Gerechtigkeit thematisiert: „Im Kontext reproduktiver Gerechtigkeit meint das Recht, sich für Kinder entscheiden zu können, zunächst einmal das kollektive Recht, sich gegen strukturelle Gewalt und Fremdbestimmung zur Wehr zu setzen – nicht aber das individuelle Recht, die Körper anderer für die Verwirklichung des eigenen Kinderwunsches instrumentalisieren und gesundheitlich beeinträchtigen zu dürfen.“²¹

Wie gerade erläutert, hebt das Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit vornehmlich auf die Kontexte vor Ort ab, so dass die Gerechtigkeit dem weißen und männlichen Diskurs entzogen wurde. Für den deutschen Diskurs wird dabei noch zusätzlich festgehalten: „Zweitens darf das Konzept nicht ohne Anpassungen auf den deutschen Diskurs übertragen werden, um der deutschen Geschichte mit ihrer Kolonialvergangenheit und dem Nationalsozialismus explizit Rechnung zu tragen.“²² Es wird also allen Macht- und Ausbeutungsstrukturen kritisch gegenübergestanden. Das kann auch bis zur Zurückweisung formeller Rechte individueller Subjekte gehen. Statt formeller Rechte geht es um materielle Effekte und Diskurse von Konzepten von Sexualität und Reproduktion.²³

Das Deutsche Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit äußert sich in seinem Manifest auch dezidiert zum Thema Eizellspende: „Gesundheitsbelastende und riskante medizinische Eingriffe an Eizellgeber:innen und Leihgebärenden

¹⁸ Zinsmeister (2023), 56–68, 58.

¹⁹ Vgl. Kitchen (2021), 8f.

²⁰ Vgl. Morison (2021), e12605.

²¹ Kitchen (2021), 14.

²² Hengst (2021).

²³ Vgl. Ediger (2021), 15.

werden heute mit der Erfüllung des Kinderwunsches der global Privilegierten gerechtfertigt. Angesichts reproduktionstechnologischer Möglichkeiten müssen wir Reproduktionsbeziehungen verstärkt als Arbeits- und Ausbeutungsbeziehungen denken. Public-Private-Partnership-Geschäftsmodelle in der Entwicklungszusammenarbeit haben Auswirkungen darauf, wie das Konzept der Sexuellen und Reproduktiven Gesundheit und Rechte in neokolonialer Manier marktkompatibel umfunktioniert wird.“²⁴

Als Theologinnen würden wir im Diskurs neben den Ausbeutungs- und Machtkonstellationen auch die Stimme der Ungeborenen stark machen wollen. Die Frage nach der Rolle der Frau kann in unseren Augen nicht abgelöst von der Frage der ‚Einheit in Zweiheit‘ gesehen werden. Diese Ausweitung der Stimmen hat Morgan²⁵ für Argentinien als kritisch betrachtet: Es ließ sich zeigen, wie konservative religiöse Aktivist:innen immer mehr die säkuläre Sprache der politischen Rechten zu adaptieren wussten, die existierenden Pro Life und Pro Family Policies. Im Sinne der *reproductive justice* sollen besser die Rechte für Frauen, das Recht auf die weibliche Selbstbestimmung und das Recht zur Wahl betont werden. Die Konservativen argumentieren mit natürlichen Rechten, elterlichen Rechten und Rechten von Föten. Hier wird ein Gegensatz zwischen Frauenrechten auf der einen Seite und Kinderrechten wie elterlichen Rechten auf der anderen Seite aufgemacht. Bei Fragen der Reproduktion sollten aber gerade diese verschiedenen Seiten nicht gegeneinander ausgespielt werden, geht es doch um den Beziehungsaufbau und im Sinne der reproduktiven Gerechtigkeit um den Einbezug aller Beteiligten.

Abschließend kann festgehalten werden, dass mit dem Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit auf die Verbindung von reproduktiven Rechten einerseits und sozialer Gerechtigkeit andererseits abgehoben wird. Ungleich verteilte Ressourcen, ökonomische Rationalitäten und staatliche Einflussnahme sind genauso in den Diskurs miteinzubeziehen.

5 Epistemische Gerechtigkeit – Was bedeutet eine Eizellspende?

Das Anliegen des *traveling concept* der *reproductive justice* über die Vereinseitigungen sowohl der Pro-Choice als auch der Pro-Life Bewegungen hinauszugehen und die Fragen nach Reproduktion in einen größeren Horizont zu stellen, kann mit dem nun zu beleuchtenden Ansatz der epistemischen (Un-)Gerechtigkeit noch weiter gestützt werden. Wenn das Thema der

²⁴ Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit (2021).

²⁵ Vgl. Morgan (2015), 136.

Reproduktion in einen Gerechtigkeitskontext eingebettet wird und dabei, wie eben herausgestellt wurde, Ressourcen ungleich verteilt sind, müssen die häufig thematisierten materiellen Güter durch das immaterielle Gut der Bildung bzw. des Wissens in einem nicht-propositional verkürzten Sinne ergänzt werden. Dazu wird im Folgenden der einflussreiche Ansatz der „Epistemic Injustice“ von Miranda Fricker²⁶ in einem ersten Schritt referiert. Danach werden die darin gewonnenen Erkenntnisse auf die Situation der in eine Eizellabgabe/-annahme involvierten Personen übertragen. In einem letzten Schritt soll der bei vielen bio- und medizinethischen Konfliktfeldern ins Feld geführte Lösungsansatz der Beratungsregelung unter diesem Fokus beleuchtet werden. Ziel ist es, die ganz unterschiedlichen Exklusionskategorien und damit verbundenen Diskriminierungserfahrungen bei allen an einer Eizellabgabe/-annahme Beteiligten ethisch einzuordnen und mögliche Lösungsperspektiven für die praktische Regelung zu entwickeln.

5.1 *Was ist epistemische (Un-)Gerechtigkeit?*

Fricker definiert epistemische Ungerechtigkeit prägnant als „a wrong done to someone specifically in their capacity as a knower“²⁷. Einer Person wird die Fähigkeit abgesprochen, relevante Informationen oder Erfahrungen für den Diskurs zu besitzen und wird dadurch für die gesellschaftlich zu führenden Debatten „mundtot“ gemacht.²⁸ Diese sehr grundlegende Form der Ungerechtigkeit differenziert Fricker anhand zweier Arten von epistemischer Ungerechtigkeit. Die erste bezeichnet sie als „*testimonial injustice*“²⁹, also als Zeugnisungerechtigkeit, die zweite als „*hermeneutical injustice*“³⁰ oder hermeneutische Ungerechtigkeit.

Die „*testimonial injustice*“ besteht darin, dass einer sprechenden Person, aufgrund eines Vorurteils auf Seiten der hörenden Person, verminderte Glaubwürdigkeit („*credibility deficit*“³¹) zugesprochen oder sogar gänzlich

26 Das Werk ist 2023 erstmals auf Deutsch übersetzt worden: Fricker (2023). In diesem Beitrag wird sich auf die Originalausgabe von 2007 bezogen: Fricker (2007).

27 Fricker (2007), 1.

28 Fricker spricht von zwei Arten von Stille: Zum einen werden Personen gar nicht erst nach ihren Erfahrungen befragt, da nicht davon ausgegangen wird, dass sie über das schon Gewusste hinaus etwas beizutragen hätten. Zum anderen bleiben von epistemischer Ungerechtigkeit betroffene Personen stumm, da ihnen als Person aber auch gesamtgesellschaftlich die Sprache fehlt, um das erfahrene Unrecht überhaupt in Worte zu fassen. Vgl. ebd., 129–142.

29 Ebd., 1.

30 Ebd.

31 Ebd., 20.

abgesprochen wird. So kann den Aussagen einer Person, die von der Polizei aufgehalten wird, allein aufgrund ihrer dunkleren Hautfarbe skeptisch begegnet oder nicht geglaubt werden.³² Dies stellt einen Fall von „identity prejudice“³³ dar. Wiederholt sich dieser systematisch, wird er zu einer „[s]ystematic testimonial injustice“³⁴. Die epistemische Ungerechtigkeit liegt darin, dass der sprechenden Person noch vor der Interaktion die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird und damit jeden Informationsaustausch verhindert.³⁵ Fricker spricht von einem „identity-prejudicial credibility deficit“³⁶: Personen oder ganze Personengruppen werden als epistemische Objekte und nicht als epistemische Subjekte behandelt.³⁷ Relevant ist für Fricker vor allem die systemische Komponente, da sich aus ihr unter dem Blickwinkel der sozialen Gerechtigkeit negative Konsequenzen nicht nur für das betroffene Individuum, sondern für die gesamte Gesellschaft ergeben.³⁸

Als zweite Komponente der epistemischen Ungerechtigkeit beschreibt Fricker die „hermeneutical injustice“. In diesem Zusammenhang hebt sie die außerordentliche Bedeutung von Sprache für das Herrschen epistemischer Gerechtigkeit hervor. Denn eine hermeneutische Ungerechtigkeit liegt dann vor, wenn die Sprache, welche ein existentielles Erleben und speziell die Erfahrung von Ungerechtigkeit ausdrücken könnte, fehlt. Hier kann als Beispiel das Opfer eines sexuellen Übergriffes genannt werden: In einer Gesellschaft, in der dieses Unrecht nicht als solches (an)erkannt wird, fehlt es sowohl auf Seiten des Opfers und des Täters als auch seitens der Gesellschaft an Ausdrucksweisen für das Geschehene. Das Unrecht liegt darin, dass das Opfer die Konsequenzen dieser fehlenden Sprache allein zu tragen hat, indem es sein epistemisches Selbstvertrauen verliert und im weiteren Verlauf keine epistemischen Tugenden ausbilden kann.³⁹

Diese sehr kurze Darstellung des Ansatzes von Fricker kann genügen, um auch die Kritik daran in aller Prägnanz darzustellen. Die Diskussion ihres Ansatzes dreht sich vor allem um die Frage des „primary harm“⁴⁰ der Zeugnisungerechtigkeit. Im Gegensatz zu Fricker behauptet der Alternativvorschlag

32 Vgl. ebd., 1.

33 Ebd., 27.

34 Ebd., 27.

35 Vgl. ebd., 130.

36 Ebd., 28; Hervorh. im Original.

37 Vgl. ebd., 109–110. Fricker greift dabei auf eine Unterscheidung zwischen ‚informant‘ und ‚source of information‘ nach Edward Craig zurück; vgl. ebd.

38 Vgl. ebd., 27–28.

39 Vgl. ebd., 163.

40 McGlynn (2020), 831.

von Pohlhaus, um nur einen zu nennen, dass: „the primary harm of testimonial injustice is not that one treats a subject as an object, but rather that one treats them as an epistemic other. Epistemic others are not treated as lacking agency altogether, but their agency is only partially recognised.“⁴¹ Der primäre Schaden wird also nicht dadurch verursacht, dass die Objektivation der betroffenen Person stattfindet, sondern dass diese als ein epistemisches ‚Anderes‘ behandelt wird. Im ersten Fall würde der von der Zeugnisungerechtigkeit betroffenen Person jegliche Art von „agency“ abgesprochen werden, im zweiten Fall wird ihre „agency“ teilweise anerkannt, nur um sie dann übergehen zu können.⁴²

In einer Kritik an Fricker wird herausgearbeitet, dass sie in ihrer Darlegung der Objektivation einer Person einen verkürzten Begriff dessen anlegt. Sie fokussiert sich vor allem auf die „inertness“⁴³, i. e. eine Person wird derart behandelt, dass sie selbst handlungsunfähig ist oder gemacht wird. Im Anschluss an Martha Nussbaum zeigt McGlynn auf, dass der Aspekt der Handlungsunfähigkeit nur einen von sieben möglichen im Konzept der Objektivation darstellt.⁴⁴ Er plädiert deshalb dafür Frickers Theorie um die anderen Dimensionen der Objektivation zu ergänzen und die möglichen Wechselwirkungen von Objektivation und ‚Othering‘ zu untersuchen.

McGlynn führt einen für die Debatte weiterführenden Aspekt ein, der eine mögliche Brücke zwischen reproduktiver Autonomie und reproduktiver Gerechtigkeit bilden könnte: In Auseinandersetzung mit Lani Watsons „The Right to Know“ und den darin postulierten epistemischen Rechten stellt er den Zusammenhang von epistemischer Ungerechtigkeit und der Verletzung epistemischer Rechte heraus.⁴⁵ In Abgrenzung von Watson zeigt McGlynn auf, dass Zeugnisungerechtigkeit immer – und nicht nur des Öfteren – mit einer Verletzung epistemischer Rechte einhergeht: „It is not just that testimonial injustice often or even typically involves the violation of a subject's epistemic

41 Ebd., 832.

42 Vgl. ebd., 832.

43 Ebd., 833.

44 Die sieben Arten der Objektivation sind nach Nussbaum „1. *Instrumentality*: the objectifier treats the object as a tool of his or her purposes. 2. *Denial of Autonomy*: the objectifier treats the object as lacking in autonomy and selfdetermination. 3. *Inertness*: the objectifier treats the object as lacking in agency, and perhaps also in activity. 4. *Fungibility*: the objectifier treats the object as interchangeable with other objects of the same type, or with objects of other types. 5. *Violability*: the objectifier treats the object as lacking in boundary-integrity, as something it is permissible to break up, smash, break into. 6. *Ownership*: the objectifier treats the object as something that is owned by another, which can be bought or sold, and so on. 7. *Denial of Subjectivity*: the objectifier treats the object as something whose experiences and feelings (if any) need not be taken into account.“ McGlynn (2020), 833.

45 Vgl. McGlynn (2023), 1–14.

rights, but rather than it always does.⁴⁶ Für die Frage nach der Einführung einer Eizellabgabe/-annahme ist eine weitere Untersuchung des Zusammenhangs von reproduktiver Autonomie und epistemischen Rechten angezeigt, um Fragen der Autonomie und der Gerechtigkeit nicht gegeneinander auszuspielen – eine Aufgabe, die im Rahmen dieses Beitrags zwar nicht geleistet werden kann, aber ein Desiderat darstellt.

5.2 *Was bedeutet dieser Ansatz für die beteiligten Personen*

5.2.1 Für Eizellgeber:innen

Nach dieser knappen Einführung in Fragen der epistemischen Ungerechtigkeit, sollen diese nun auf die involvierten Personengruppen übertragen werden: Eizellgeber:innen, Empfänger:innen/potenzielle Eltern und potenzielle Kinder.

Für die Partei der Eizellgeber:innen kann an die letzten Gedanken von McGlynn und dem Starkmachen von epistemischen Rechten angeschlossen werden: „The idea here is that members of a community have epistemic rights to contribute to meaning-determining practices; the practices that shape that community's collective hermeneutical – interpretive – resources. Institutions and groups within that community have corresponding duties; Watson does not specify what these are, but they would seem likely to be duties not to interfere with people's participation in the relevant meaning-determining practices, and perhaps to facilitate their participation.“⁴⁷ Ein Hinweis darauf, dass die epistemischen Rechte von Eizellgeber:innen noch nicht genügend berücksichtigt sind bzw. die von epistemischer Ungerechtigkeit in Form von Zeugnisungerechtigkeit betroffen sein könnten, liegt im Fehlen von Langzeitstudien⁴⁸ zu den Auswirkungen des invasiven Eingriffs der ovariellen Stimulation. Studien fehlen, die nach dem Anspruch einer umfassenden epistemischen Gerechtigkeit nicht nur die Fakten zu den physischen Auswirkungen, sondern ebenfalls zu den psychischen Konsequenzen und dem existenziellen Empfinden miteinbeziehen. Bislang sind es vor allem literarische Aufarbeitungen der Erfahrung von Geber:innen⁴⁹, welche die Notwendigkeit empirischer Studien unterstreichen. Um die Geber:innen nicht einer Zeugnisungerechtigkeit zu unterwerfen bzw. sie zu reinen Informationsquellen zu machen, zeigt die Theorie Frickers die Bedeutung der Erfahrungsebene auf, welche sich nicht mit einer reibungslosen medizinischen Prozedur zufriedengibt.

46 Ebd., 8.

47 Ebd., 9.

48 Vgl. auch eine grundsätzliche Kritik: Arbeitskreis Frauengesundheit (2022).

49 Vgl. Feldmann (2019).

Daran schließt sich der Anspruch einer hermeneutischen Gerechtigkeit an, der darauf verweist, dass es eine Sprache bzw. ein gesamtgesellschaftliches Narrativ braucht, welche bzw. welches diese Erfahrungen in Worte fassen und sie so für eine gesellschaftspolitische Debatte fruchtbar machen kann. Dafür ist die Ergänzung des reproduktionsmedizinischen Diskurses, der wie bereits geschildert, von Fragen der reproduktiven Autonomie dominiert wird, durch die reproduktive Gerechtigkeit notwendig. Das herrschende ‚Narrativ‘, welches Reproduktionsfragen mit Blick auf Frauen vor allem unter dem Stichwort des Empowerment fasst, darf Stimmen, welche einer derartigen Lesart widersprechen, nicht verdrängen. Ganz reale Zwänge unter denen sich potenzielle Geber:innen befinden, sollten im Sinne der epistemischen Gerechtigkeit gehört und nicht ‚gesilenced‘ werden. Analog zu einem Mittelweg zwischen extremen Pro-Choice und Pro-Life Positionen, gilt es einen Raum zu schaffen, indem alle Perspektiven gehört werden, ohne die Betroffenen entweder als ‚emanzipierte Powerfrauen‘ noch als entmündigte Opfer des Systems darzustellen.

Ganz besonders muss unseres Erachtens auf der Geber:innenseite und unter der Perspektive der epistemischen Gerechtigkeit, welche die Rolle der Sprache verstärkt in den Blick nimmt, der Begriff der Spende hinterfragt werden. Allzu leicht werden damit hochherzige Motivlagen suggeriert, welche mit einer Entlohnung der Eizellabgabe nicht einfach übereinzubringen sind. Der Begriff der Eizellspende sollte unserer Ansicht nach nur im Kontext einer tatsächlich altruistischen Eizellabgabe – analog zu einer altruistischen Organspende – verwendet werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das Argument, welches in der Vergrößerung der Eizellabgabe eine Anerkennung der reproduktiven Leistung der Frau ansieht, aus einer bestimmten Perspektive wohl stimmen mag. Werden jedoch sämtliche Realitäten, wie die zum Teil sehr prekären finanziellen Verhältnisse bestimmter Personengruppen – welche sich mit den marginalisierten Gruppen, welche auch das Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit fokussiert, überschneiden – miteinbezogen, wird aus einer vermeintlichen Aufwandsentschädigung durchaus ein (vielleicht nicht unerheblicher) finanzieller Anreiz. Die existenzielle Erfahrung der Armutsbetroffenheit gilt es im Sinne der epistemischen wie der reproduktiven Gerechtigkeit in den Diskurs einzubringen. Dies ist umso wichtiger, wenn die Beziehungs-konstellation von Geber:innen und Empfänger:innen um die Relation zu Reproduktionsmediziner:innen erweitert wird.⁵⁰ Welche wissensbezogenen,

⁵⁰ Auf die Rolle der in der Reproduktionsmedizin Tätigen und der Kinderwunschzentren wird in diesem Beitrag nicht näher eingegangen. Vgl. dazu Kieslinger/Schlögl-Flierl (2023), 447–448.

aber auch durch soziale Wertigkeiten und ökonomische Interessen verursachte Asymmetrien gilt es zu berücksichtigen?

5.2.2 Für Empfänger:innen/potenzielle Eltern

Fricker und McGlynn betonen, dass das „credibility deficit“ der Person, welcher die epistemische Ungerechtigkeit wiederfährt, mit dem „credibility excess“ der dominanten Seite zusammenhängt.⁵¹ Deswegen muss hier der Vollständigkeit halber geprüft werden, ob dem Mangel an Glaubwürdigkeit oder dem Hinweggehen über Zeugnisse auf der Geber:innenseite ein Überschuss an Glaubwürdigkeit auf der Empfänger:innenseite gegenübersteht. Das könnte strukturell der Fall sein, da die dominanten Narrative der reproduktiven Autonomie sowie des Empowerment andere Stimmen disqualifizieren. Dies bedürfte allerdings eingehender (empirischer) Forschungen.

Die Bedeutung des Konzeptes der epistemischen Ungerechtigkeit nach Fricker liegt für die Gruppe der Empfänger:innen jedoch in zwei anderen Punkten, die im Folgenden vorgestellt werden sollen. (1) Der erste liegt in den Stigmatisierungserfahrungen – sei es aufgrund der Unfähigkeit auf ‚natürlichen‘ Weg ein Kind zu bekommen oder dieses reproduktionsmedizinisch assistiert sehr spät zu bekommen. (2) Der zweite Punkt besteht in der Rolle der Offenlegung der Eizellannahme gegenüber dem daraus entstandenen Kind („disclosure decisions“⁵²).

(1) Zum ersten: Imrie und Golombok haben herausgefunden, dass euro-amerikanische heterosexuelle Paare die Eizellabgabe durch eine verwandte Familie bevorzugen. Dies liege vor allem an dem mit einer nicht-genetischen Elternschaft einhergehenden Stigmatisierung durch das Umfeld. Weiter wird in ihren Studien der Annahme entgegengetreten, dass späte Elternschaft mit einer schlechteren Versorgung der Kinder einhergehe. Dies liege nur sehr bedingt am Alter und wahrscheinlich vielmehr an den Stigmatisierungs- und Exklusionserfahrungen, welchen ältere Eltern unterworfen sind.⁵³

Ein letzter für die Analyse anhand epistemischer Gerechtigkeit spannender Aspekt liegt in der unterschiedlichen Wahrnehmung der Stigmatisierung durch Frauen und Männer: „Women have been found to perceive higher levels of stigma than men, suggesting that they may be more sensitive to assumptions and norms about the nuclear family.“⁵⁴ Im Sinne der epistemischen

51 Vgl. McGlynn (2020), 834.

52 Imrie/Golombok (2018), 1187.

53 Vgl. ebd., 1187–1188.

54 Ebd., 1187.

Ungerechtigkeit kann hier gezeigt werden, dass potenziell werdende Eltern mit Vorannahmen oder einem „identity prejudice“⁵⁵ belegt werden. Sowohl die Infertilität als auch das vorangeschrittene Alter werden zu Exklusionskategorien, welche sich negativ auf die psychische Gesundheit der Paare und möglicherweise auf die Eltern-Kind-Bindung auswirken. Gefährdend für das Aufwachsen der potenziellen Kinder ist also nicht die Prozedur der Entstehung, sondern die damit gesellschaftlich verbundenen Vorannahmen oder gar Vorurteile, was Imrie und Golombok zu dem Schluss führt, Paare, die sich für eine Eizellannahme entscheiden, darüber zu informieren, dass Studien diese Vorurteile nicht bestätigen.⁵⁶

Auf diesen Punkt wird bei der Betrachtung der Beratungsregelung noch zurückzukommen sein. Unter einem gendertheoretischen Aspekt würde auch der Aspekt der unterschiedlichen Wahrnehmung von Männern und Frauen nähere Untersuchung verdienen: Sind Frauen „empfindlicher“ gegenüber Stigmatisierungen oder sind sie diesen tatsächlich – aufgrund eines *identity prejudice* von Mutterschaft – auch vermehrt ausgesetzt? Werden die Proband:innen damit als „over-sensitive“⁵⁷ kategorisiert und damit in ihrer Erfahrung nicht ernst (genug) genommen, was eine Art hermeneutischer Ungerechtigkeit darstellt? Könnte es sein, dass diese aufgrund von verfestigten Gender-Rollen tatsächlich stärker stigmatisiert werden? Auch dies bedürfte unseres Erachtens weiterer Studien.

(2) Der zweite Punkt, welcher die *disclosure decision* der Eltern betrifft, soll noch thematisiert werden. In Langzeitstudien konnte, sehr vereinfacht gesagt, gezeigt werden⁵⁸, dass die Aufklärung der Kinder über ihre Entstehung aus einer Eizellabgabe der psychischen Gesundheit der Eltern förderlicher war als ein Verschweigen.⁵⁹ Somit verbinden sich empirische Erkenntnisse mit dem, was unter der Perspektive einer hermeneutischen Gerechtigkeit gefordert ist: Die Eltern ermöglichen den Kindern die existenziellen Fragen nach ihrer Herkunft und den damit gemachten Erfahrungen einzuordnen. An diesem

55 Fricker (2007), 27.

56 Vgl. Imrie/Golombok (2018), 1191.

57 McGlynn (2020), 843.

58 In ihrer Zusammenstellung beziehen sich Imrie und Golombok auf die beiden einzigen Langzeitstudien zur psychischen Gesundheit von Eltern, Kindern und der Eltern-Kind-Bindung, welche im europäischen Raum und vor allem im Vereinigten Königreich entstanden sind: The European Study of Assisted Reproduction Families und UK Longitudinal Study of Reproductive Donation Families, vgl. Imrie/Golombok (2018), 1187.

59 Vgl. Imrie/Golombok (2018), 1189. Die Autorinnen weisen ebd. darauf hin, dass die Aussagekraft aufgrund des geringen Probenumfangs eingeschränkt ist.

Punkt der *disclosure decision* sind Eltern und Kinder aufs Engste miteinander verbunden, weshalb nun auf die Gruppe der potenziellen Kinder ebenfalls unter dieser Perspektive eingegangen werden soll.

5.2.3 Für potenzielle Kinder

Wie bereits angesprochen, konnten die – leider zahlenmäßig geringen – Langzeitstudien zeigen, dass sich das Aufwachsen in Familien mit reproduktionsmedizinischer Assistenz nicht wesentlich von dem in auf ‚natürlichem‘ Wege entstandenen Familien unterscheidet, allein ein leichtes Abweichen in der Mutter-Kind-Beziehung konnte festgestellt werden. Trotzdem müssen auch – im Sinne der Zeugnisgerechtigkeit und der hermeneutischen Gerechtigkeit – Stimmen von Kindern ernst genommen werden, welche sich dieser positiven Bewertung nicht anschließen. Auch hier bedürfte es weiterer Langzeitstudien, denn – ohne die Betroffenen ihrer Wahrnehmung zu berauben – darf die repräsentative Aussagekraft von Betroffenen in einer medialen Vermittlung zumindest in Frage gestellt werden.⁶⁰ Worauf die Berichte von Betroffenen aufmerksam machen ist, dass nicht das medizinische Verfahren für sie eine Schwierigkeit darstellt, sondern die gesellschaftliche Bewertung der Umstände ihrer Entstehung – dies deckt sich mit den Erkenntnissen zu Stigmata rund um nicht-genetische und späte Elternschaft. Sie werfen Fragen auf, welche noch tieferliegend die Definition von Familie berühren.

Assistierte reproduktionsmedizinische Techniken bleiben also nicht folgenlos für das (Selbst-)Verständnis von Eltern- und Kindschaft. Die Fragen, ob und welchen reproduktionsmedizinischen Techniken sich die Existenz des Menschen verdankt, ist in ihrer Bedeutung für das Selbstverständnis des geborenen Menschen nicht zu unterschätzen. Aus der Perspektive einer hermeneutischen Gerechtigkeit sind Fragen von Elternschaft und Kindschaft von diesem Punkt aus zu beantworten. Deshalb kann für die Bewertung der Einführung bisher verbotener reproduktionsmedizinischer Techniken die Methode der „vorweggenommenen Rückschau“⁶¹ sinnvoll sein: Man schaut auf den geborenen Menschen und mit ihm auf die Bedingungen seines Ursprungs. Welche mutmaßlichen Fragen lassen sich hier entwickeln? Welche Konsequenzen ergeben sich für das Selbstverständnis des geborenen

⁶⁰ So z. B. ein Zeitungsbericht zu einer jungen Frau, welche mit Hilfe von Samenspende und In-Vitro-Fertilisation entstanden ist. Nach ihrer Aussage ist die Vorstellung mit ihren sozialen Eltern nicht biologisch verwandt zu sein, so unerträglich, dass sie sich wünscht gar nicht erst geboren worden zu sein. Vgl. Carroll (2014).

⁶¹ Fischer (2018), 201.

Menschen?⁶² Vor allem im Zusammenhang mit der angestrebten Beratungsstruktur sollten diese Überlegungen Berücksichtigung finden.

Die persönlich tragischen Erfahrungen von betroffenen Kindern sind an sich kein kategorisches Argument gegen eine Eizellabgabe/-annahme. Trotzdem müssen diese im Sinne der Zeugnis- und der hermeneutischen Gerechtigkeit ernst genommen werden, um ein vollständiges Bild zu erhalten und zu einer ethisch verantworteten Bewertung zu kommen. Gerade mit Blick auf die (potenziellen) Kinder gilt es, die Notwendigkeit epistemischer Rechte, wie sie im englischsprachigen Raum verhandelt werden, zu betonen, um die Verwobenheit von Gerechtigkeit und Autonomie zu verdeutlichen. Eine wichtige Rolle kann darin die Einrichtung entsprechender Beratungsstrukturen spielen, welche im Folgenden unter der Perspektive der epistemischen Gerechtigkeit beleuchtet werden sollen.

5.3 *Beratungsangebote unter dem Vorzeichen epistemischer Gerechtigkeit*

Die Regelung einer rechtlichen Einführung einer Eizellabgabe/-annahme hängt nach derzeitiger Konzeption an der Etablierung einer Beratungsstruktur. Auch wenn der Individualisierung von Entscheidungen mit signifikanter gesellschaftlicher Bedeutung widersprochen werden muss, kann in der Einrichtung einer qualitativ hochwertigen Beratung eine Chance liegen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn diese sich nicht als reine Informationsberatung, sondern im Sinne einer umfassenden Persönlichkeitsbildung versteht⁶³, welche sowohl der reproduktiven und epistemischen Gerechtigkeit als auch der reproduktiven Autonomie aller Beteiligten zum Durchbruch verhelfen kann.

Auch wenn vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit, aber auch in anderen sozialen Professionen⁶⁴, bezweifelt werden darf, ob die Einrichtung einer umfassenden Beratungsstruktur realisiert werden kann, kann Beratung unter bestimmten Voraussetzungen als ein mögliches Kriterium zur Einführung einer Eizellabgabe/-annahme gesehen werden.

1. Diese sollte sich nicht als reine Informationsberatung im Sinne eines verkürzten Verständnisses des ‚informed consent‘ verstehen. Vielmehr geht es – im Sinne einer hermeneutischen Gerechtigkeit – darum, existenzielle Erfahrungen aller Betroffenen einordnen zu können.
2. Damit eng verbunden gehört es zu einer qualitativ hochwertigen Beratung, Machtfragen und gesellschaftliche Normalisierungstendenzen

62 Vgl. Fischer (2018), 201–222.

63 Vgl. Nierobisch/Burkard (2020), 11–27; Nierobisch (2023), 4–9.

64 Vgl. Hickmann/Koneberg (2022).

anzusprechen⁶⁵, zu hinterfragen und für die Klient:innen transparent zu machen. So stehen beispielsweise nicht ‚natürlich‘ entstandene Familien unter einem verstärkten Gelingensdruck – ein möglicher Bias in den Langzeitstudien, auf den Imrie und Golombok hinweisen: Eltern trauen sich nicht von Schwierigkeiten oder über die Anstrengungen der Elternschaft zu berichten.⁶⁶

3. Unbedingt sollte ein Beratungsangebot für Geber:innen entstehen, welches das Weiterverweisen an soziale Hilfen beinhaltet, um sicherzustellen, dass die Eizellabgabe nicht aus einer finanziell prekären Situation heraus entsteht.
4. Mithilfe von Beratung können bei den Klient:innen epistemische Tugenden (wie z. B. intellektueller Mut) geweckt und epistemische Rechte gestärkt werden – dies ist unter einer sozialethischen Betrachtung natürlich nicht ausreichend.
5. Weiter können Berater:innen und vor allem die Profession, vertreten durch die Berufsverbände, eine wertvolle Seismographenrolle einnehmen und wiederkehrende Problemlagen bei Klient:innen an politische Verantwortungsträger:innen weitergeben, um auch entsprechende legislative Änderungen vornehmen zu können.

6 Fazit

Der vorliegende Beitrag ist als eine Kontraposition zur Einführung der sog. ‚Eizellspende‘ im Gesamtkonzept der Zeitschrift für medizinische Ethik geplant. Dass es mit einer kategorischen Ablehnung aus ethischer Perspektive nicht getan ist, konnten die gemachten Überlegungen aufzeigen. Dass eine überschwängliche Einführung als Zeichen einer liberalen und fortschrittlichen Gesellschaft nicht im Sinne aller (!) betroffenen Parteien sein kann, konnte ebenso herausgestellt werden.

Auf Grundlage der theoretischen Fundierung einer reproduktiven und epistemischen Gerechtigkeit und (zugegebenermaßen wenigen) Erkenntnissen aus Langzeitstudien sollten folgende Kriterien – welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben – zur rechtlichen Legalisierung der Eizelleabgabe/-annahme berücksichtigt werden: Um eine weitere Ökonomisierung des Reproduktionsmarktes sowie die damit sich verschärfende Gefahr einer Marginalisierung der Perspektive von Eizellgeber:innen in

65 Vgl. Schulze et al. (2018), 11–27.

66 Vgl. Imrie/Golombok (2018), 1191.

möglicherweise prekären Lebenslagen zu verhindern, sollte eine rechtliche Regelung eine altruistische Spende vorsehen, welche in Analogie zum Transplantationsgesetz für Lebendspenden gestaltet sein könnte. Damit sind natürlich weitere neuere Problemstellungen verbunden, die wiederum sorgfältig betrachtet werden müssen.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Bewertung des medizinischen Eingriffs von den damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebensrealität von Menschen differenziert gesehen werden muss. Im Sinne einer umfassenden sozialen Gerechtigkeit gilt es Stigmata rund um Reproduktion, Familie und Geschlechterrollen abzubauen. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass die Ausbreitung eines liberaleren ‚Mindsets‘ auf Kosten von Menschen in prekären Lebenslagen vorangetrieben wird. Eine wichtige Rolle spielt eine qualitativ hochwertige Absicht? Beratungsstruktur, welche für alle am Prozess Beteiligten zur Verfügung stehen sollte, damit Entscheidungen im Sinne der reproduktiven Autonomie und der reproduktiven Gerechtigkeit getroffen werden können. Um den Anspruch beider Ethikkonzeptionen zu verbinden, sollte ein besonderer Fokus auf der *disclosure decision* liegen, um der hermeneutischen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu garantieren.

Bibliographie

- Ach, J. S., und Schöne-Seifert, B. (2013). Relationale Autonomie. Eine kritische Analyse. In: Wiesemann, C., und Simon, A., Hrsg., *Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen – Praktische Anwendungen*, Münster, 42–60.
- Altmann, J., et al. (2021). Lifting the veil of secrecy. Maternal and neonatal outcome of oocyte donation pregnancies in Germany. *Arch Gynecol Obstet* 306, 59–69. DOI: 10.1007/s00404-021-06264-8.
- Arbeitskreis Frauengesundheit (2022) Arbeitspapier zu „Eizellspende“ und „altruistische Leihmutterchaft“ der „Arbeitsgruppe Eizellspende“ der AKF Gynäkologinnen. Online unter: <https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/2022/03/14/arbeitspapier-zu-eizellspende-und-altruistische-leihmutterchaft-der-arbeitsgruppe-eizellspende-der-akf-gynaekologinnen/> (Zugriff: 22.12.2023).
- Büchler, A., et al. (2022). *Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin „Die Eizellenspende. Ethische und rechtliche Abwägungen“*. Stellungnahme 14/2022 (16.05.2022). Bern.
- Carroll, H. (2014): Donor IVF baby who says, I wish I'd never been born'. Online verfügbar: <https://www.dailymail.co.uk/femail/article-2669842/Donor-IVF-baby-says-I-wish.html>

- Id-never-born-Its-great-IVF-taboo-child-feel-never-knowing-biological-parents -For-family-answer-shattering.html (Zugriff: 22.12.2023).
- Ediger, G., et al. (2021). Reproduktionstechnologien. Queere Perspektiven und reproduktive Gerechtigkeit. *Hirschfeld-Lectures* 15 (58), 15.
- Fischer, D. (2018). *Existenz der doppelten Negation. Die Präimplantationsdiagnostik und das Selbstverständnis des geborenen Menschen*. Moraltheologische Studien – Neue Folge Bd. 9, St. Ottilien.
- Frankfurth, Y. (2021). *Egg donation in Germany. A sociological study*. DOI: 10.17863 /CAM.76580.
- Fricker, M. (2007). *Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing*, Oxford.
- Graumann, S. (2016). Eizellspende – Beitrag zur Selbstbestimmung oder Ausbeutung von Frauen? In: Woopen, C., Hrsg., *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland. Entwicklung, Fragen, Kontroversen*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 62–73.
- Hengst, M. (2021). Rezension. Reproduktive Gerechtigkeit als Konzept. Widerständische Praxis und Überlebensstrategie. *Ethik und Gesellschaft* 2.
- Hickmann, H., und Koneberg, F. (2022). Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken, *rw-Kurzbericht*, Nr. 67, Köln.
- Hübl, S. (2022). Reproductive justice. Impulse für intersektionale Bevölkerungsgeographien. *Geographica Helvetica* 77 (1), 133–139.
- Imrie, S., und Golombok, S. (2018). Long-term outcomes of children conceived through egg donation and their parents. A review of the literature. *Fertility and Sterility* 110 (7), 1187–1193.
- Imrie, S., und Golombok, S. (2020). *The European Study of Assisted Reproduction Families und UK Longitudinal Study of Reproductive Donation Families*.
- Kieslinger, K., und Schlägl-Flierl, K. (2023). Kontra Eizellspende. Das Verbot der Eizellspende in Deutschland sollte beibehalten werden. *Ethik in der Medizin* 35, 445–451.
- Kitchen Politics, Hrsg. (2021). Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für die reproduktive Gerechtigkeit. *Feministische Studien*, Münster.
- McGlynn, A. (2020). Objects or Others? Epistemic Agency and the Primary Harm of Testimonial Injustice. *Ethical Theory and Moral Practice* 23, 831–845.
- McGlynn, A. (2023). Epistemic rights violations and epistemic injustice. *Asian Journal of Philosophy* 2 (1), 1–14.
- Morgan, L. M. (2015). Reproductive rights or reproductive justice? Lessons from Argentina. *Health Hum Rights* 17 (1).
- Morison, T. (2021). Reproductive justice. A radical framework for researching sexual and reproductive issues in psychology. *Social and Personality Psychology Compass* 15 (6), e12605.
- Nationale Akademie der Wissenschaften/Konrad Adenauer Stiftung (2023). *Ein öffentlicher Dialog zur Fortpflanzungsmedizin*, Halle (Saale).

- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2019). *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung*, Halle (Saale).
- Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit (2021). *Warum wir von Reproduktiver Gerechtigkeit sprechen. Manifest des Netzwerks Reproduktive Gerechtigkeit Berlin*. Online verfügbar: <https://repro-gerechtigkeit.de/de/manifest/> (Zugriff: 22.12.2023).
- Nieder, T. O., et al. (2022). Repronormativität und reproduktive Gerechtigkeit – eine interdisziplinäre Analyse zur Fortpflanzung im Kontext von Trans. *Zeitschrift für Sexualforschung* 35 (2), 88–96.
- Nierobisch, K., und Burkard, S. (2020). Professionelle Identität im Kontext rekonstruktiver Beratung. Widersprüche biografischer Haltung, Reflexivität und kritischen Anspruchs. In: Benedetti, S., Lerch, S., und Rosenberg, H., Hrsg., *Beratung pädagogisch ermöglichen*, Wiesbaden, 11–27.
- Nierobisch, K. (2023). Verständigung gestalten. Handlungsformen in den Beratungsfeldern von Bildung, Beruf und Beschäftigung. *dvb forum* 62 (2), 4–9.
- Ross, L. J. (2021). Reproductive Justice. In: Kitchen Politics, Hrsg., *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe um reproduktive Gerechtigkeit*, Münster, 17–60.
- Ross, L. J., and Solinger, Rick (2017). *Reproductive Justice. An Introduction*, University of California Press.
- Ross, L. J. (2017). Reproductive justice as intersectional feminist activism. *Souls* 19 (3), 286–314.
- Schlägl-Flierl, K. (2022). Eizellspende. In: Merkl, A., und Schlägl-Flierl, K., Hrsg., *Moraltheologie kompakt*, Regensburg, 135–145.
- Schulze, H., Höblich, D., und Mayer, M., Hrsg., (2018). *Macht – Diversität – Ethik in der Beratung. Wie Beratung Gesellschaft macht*, Opladen.
- Walser, A. (2023). *Relationale Autonomie im Kontext von Leihmutterchaft. Eine Herausforderung für theologische Ethik*, Stuttgart.
- Wiesemann, C. (2023). Pro Eizellspende – Das Verbot der Eizellspende in Deutschland sollte aufgehoben werden. *Ethik in der Medizin* 35, 437–444. DOI: 10.1007/s00481-023-00774-6.
- Zakiya, L., and Luker, K. (2013). Reproductive Justice. *Annual Review of Law and Social Science* 9, 327–352. DOI: 10.1146/annurev-lawsocsci-102612-134037.
- Zinsmeister, J. (2023). Reproduktive Gerechtigkeit im Kontext von Geschlecht und Behinderung. *Kritische Justiz* 56 (1), 56–68.